OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606956/12/KHa

Datum:
Linz, 28. November 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Herdega-Haas über die Beschwerde der A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 27. Juni 2024, GZ: BHLL/923100111620/23, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 3. Oktober 2024 sowie am 5. November 2024

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch einen Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 27. Juni 2024, GZ: BHLL/923100111620/23, wurde der Beschwerdeführerin vorgeworfen, sie habe am 27. November 2023 um 07:47 Uhr in B__, auf Höhe C-Strasse in Fahrtrichtung Osten, als Lenkerin des Fahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen aaa, einem Fußgänger, der erkennbar einen Schutzweg benutzen wollte, das ungehinderte und ungefährdete Überqueren der Fahrbahn nicht ermöglicht. Dadurch habe die Beschwerdeführerin die Rechtsvorschrift des § 9 Abs. 2 StVO verletzt und wurde über die Beschwerdeführerin gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag und 13 Stunden) verhängt.

I.2. Dagegen hat die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 3. Juli 2024 rechtzeitig Beschwerde erhoben und darin zusammengefasst ausgeführt, dass sie fast täglich mit den gleichen Szenarien konfrontiert werde. Der vorgeworfene Sachverhalt sei so gewesen, dass eine erwachsene Dame, wahrscheinlich eine Mutter, ihr Kind zur Schule gebracht habe und sich nicht entscheiden habe können, ob diese nunmehr den Schutzweg betreten solle oder nicht. Die Beschwerdeführerin sei zuerst stehen geblieben und habe abgewartet, nachdem die Fußgängerin jedoch keine Anstalten gemacht habe, den Schutzweg zu überqueren, habe die Beschwerdeführerin langsam das von ihr gelenkte Fahrzeug in Bewegung gesetzt. Genau in diesem Moment habe auch die Fußgängerin den Schutzweg betreten. Das sei jedoch der Beschwerdeführerin nicht anzulasten. Es werde daher um Aufhebung des Straferkenntnisses ersucht.

I.3. Mit Schreiben vom 8. August 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt den bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in die Beschwerde sowie in den Verwaltungsstrafakt. Zudem fand am 3. Oktober 2024 sowie am 5. November 2024 die öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich statt. Im Rahmen dieser Verhandlung wurde die Beschwerdeführerin ausführlich zum Tatvorwurf befragt. Die beiden am Tattag vor Ort anwesenden Polizeibeamten, die die Schulwegsicherung am verfahrensgegenständlichen Schutzweg durchgeführt haben, wurden zudem beide zeugenschaftlich einvernommen.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevante S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Am 27. November 2023 lenkte die Beschwerdeführerin ihr Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen aaa gegen 07:47 Uhr in B__ auf Höhe C-Strasse in Fahrtrichtung Osten. In diesem Bereich ist ein Schutzweg situiert, in welchem sich in der Mitte der beiden Fahrbahnen, über die der Schutzweg verläuft, eine Verkehrsinsel befindet.

In Fahrtrichtung der Beschwerdeführerin aus gesehen befindet sich auf Höhe des Schutzweges auf der rechten Seite eine Volksschule. Zwischen der rechten Fahrbahn und dem Schulgebäude befindet sich ein Gehsteig sowie eine Bushaltestelle. Insbesondere zwischen 7:30 Uhr und 8:00 Uhr wird dieser Schutzweg an Schultagen von Kindern und Erwachsenen auf dem Weg zur Schule stark frequentiert. Aus diesem Grund findet im genannten Zeitraum auch vermehrt eine Schulwegsicherung im Bereich des verfahrensgegenständlichen Schutzweges durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes statt.

II.2. Die Beschwerdeführerin passiert den verfahrensgegenständlichen Schutzweg zwischen 7:40 Uhr und 7:50 Uhr auf dem Weg zu ihrer Arbeitsstelle und somit beinahe täglich. Bevor die Beschwerdeführerin über den Schutzweg fährt, beobachtet diese sehr genau die sich im Bereich des Schutzweges befindlichen Fußgänger. Dabei kam es in der Vergangenheit (dh vor dem Tattag) bereits zu unklaren Situationen, sodass die Beschwerdeführerin generell ein besonderes Augenmerk auf allfällige Fußgänger legt, die den Schutzweg überqueren wollen.

Am Tattag nahm die Beschwerdeführerin auf dem rechten Gehsteig etwa im Bereich der sich dort befindlichen Straßenlaterne eine Fußgängerin wahr, die sich mit einer anderen Person unterhielt. Die Beschwerdeführerin beobachtete die Fußgängerin, hielt ihr Fahrzeug vor dem Schutzweg an und versuchte aus dem Verhalten der Fußgängerin zu erkennen, ob diese den Schutzweg überqueren wolle. Die Fußgängerin schenkte dem Verkehrsgeschehen keine Aufmerksamkeit, sondern war vielmehr weiterhin in ihre Unterhaltung vertieft. Die Beschwerdeführerin setzte ihr Fahrzeug langsam in Bewegung, als in diesem Moment die Fußgängerin unvermittelten den Schutzweg betrat, um diesen zu überqueren. Zu diesem Zeitpunkt befand sich die Beschwerdeführerin mit ihrem Fahrzeug bereits in der Mitte des Schutzweges. Die Fußgängerin blieb stehen, ließ die Beschwerdeführerin passieren und setzte sodann ihren Weg über den Schutzweg fort.

II.3. Dass es für die Beschwerdeführerin in dem Moment, als diese ihr Fahrzeug in Bewegung gesetzt hat, aus dem Gesamtverhalten der Fußgängerin erkennbar gewesen wäre, dass die Fußgängerin beabsichtigte, den Schutzweg benutzen zu wollen, konnte nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden.

II.4. Die Beschwerdeführerin verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen in der Höhe von rund 1.300,00 Euro und ist für zwei minderjährige Kinder sorgepflichtig. Hinsichtlich der Beschwerdeführerin scheinen keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen auf.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die Feststellungen zur Örtlichkeit des Tatgeschehens gründen sich einerseits auf den Aussagen der Beschwerdeführerin sowie der einvernommenen Zeugen im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht, sowie andererseits aus den Googlemaps-Darstellungen (Beilagen ./1 und ./2 zum Verhandlungsprotokoll), zeigend den verfahrensgegenständlichen Schutzweg, sowohl in Fahrtrichtung der Beschwerdeführerin (Beilage ./2) als auch in der entgegengesetzten Fahrtrichtung (Beilage ./1).

III.2. Zum genauen Tatvorwurf, insbesondere zur Frage, wo sich die Beschwerdeführerin mit ihrem Fahrzeug befunden hat, als die Fußgängerin ihrerseits den Schutzweg betreten hat, um diesen zu überqueren, konnten beide einvernommenen Zeugen keine tatsächlichen Wahrnehmungen mehr schildern. Während der Zeuge Insp. E__ angab, aus seiner Position am Tattag im Kreuzungsbereich zur F-Strasse die verfahrensgegenständliche Situation die Beschwerdeführerin betreffend überhaupt nicht wahrgenommen zu haben, konnte auch der einvernommene Meldungsleger keine konkreten Angaben zum Hergang des Tatgeschehens mehr schildern.

Demgegenüber war der Vorfall der Beschwerdeführerin selbst noch gut in Erinnerung, da diese das Verhalten der Fußgängerin bereits am Tattag selbst als sehr unberechenbar empfunden hat und die Beschwerdeführerin im Rahmen ihrer Einvernahme vor dem erkennenden Gericht glaubhaft und nachvollziehbar geschildert hat, dass sie die Fußgängern sehr genau und bewusst beobachtet habe und dazu auch ihr Fahrzeug vor dem Schutzweg zu diesem Zweck angehalten habe, sie jedoch aus dem Verhalten der Fußgängerin geschlossen habe, dass diese den Schutzweg nicht unmittelbar überqueren wolle, sondern die Fußgängerin vielmehr das Gespräch mit der weiteren, sich ebenfalls auf dem Gehsteig befindlichen Person noch fortführen wolle. Die Beschwerdeführerin erweckte im Rahmen ihrer Einvernahme vor dem erkennenden Gericht den Eindruck, dass diese die damalige Situation ganz konkret und wahrheitsgemäß schilderte und die Geschehensabläufe nicht zu ihren Gunsten verändert darstellen zu wollen.

III.3. Aufgrund der von der Beschwerdeführerin geschilderten Umstände vor dem verfahrensgegenständlichen Tatgeschehen, des geschilderten Verhaltens der Fußgängerin, wonach diese dem Verkehrsgeschehen keinerlei Beachtung geschenkt habe, keinen Blickkontakt zu den sonstigen Verkehrsteilnehmern

gesucht habe und daher völlig unvermittelt und plötzlich für die Beschwerdeführerin, den Schutzweg betreten habe, konnte somit nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass in dem Zeitpunkt, in dem die Beschwerdeführerin ihre Fahrt fortgesetzt hat, um den Schutzweg zu passieren, für diese die Absicht der Fußgängerin, den Schutzweg betreten zu wollen, erkennbar gewesen wäre. Insbesondere mangels einer entsprechenden Schilderung durch die einvernommenen Zeugen, konnte eine derartige Feststellung nicht getroffen werden.

III.4. Die Feststellungen zu den Einkommensverhältnissen der Beschwerdeführerin resultieren aus deren Angabe vor dem erkennenden Gericht, gleiches gilt für die festgestellten Sorgepflichten. Dass die Beschwerdeführerin verwaltungsstrafrechtlich unbescholten ist, ergibt sich aus den Ausführungen der belangten Behörde im verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Anzuwendende Rechtslage:

Nach § 2 Abs. 1 Z12 StVO ist ein Schutzweg ein durch gleichmäßige Längsstreifen (sogenannte „Zebrastreifen“) gekennzeichneter, für die Überquerung der Fahrbahn durch Fußgänger bestimmter Fahrbahnteil.

Das Hinweiszeichen gem. § 53 Abs. 1 Z2a StVO kennzeichnet einen Schutzweg, bei dem ständig betriebene Lichtzeichen zur Regelung des Verkehrs oder zur Abgabe blinkenden gelben Lichtes nicht vorhanden sind. Es ist beim Schutzweg anzubringen, und zwar auf Einbahnstraßen an beiden Seiten, auf anderen Straßen an der rechten Seite.

Gem. § 9 Abs. 2 StVO hat der Lenker eines Fahrzeuges, das kein Schienenfahrzeug ist, einem Fußgänger oder Rollschuhfahrer, der sich auf einem Schutzweg befindet oder diesen erkennbar benützen will, das unbehinderte und ungefährdete Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen. Zu diesem Zweck darf sich der Lenker eines solchen Fahrzeuges einem Schutzweg nur mit einer solchen Geschwindigkeit nähern, dass er das Fahrzeug vor dem Schutzweg anhalten kann, und hat dieser, falls erforderlich, vor dem Schutzweg anzuhalten.

Gemäß der Regelung des § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

IV.2. Zur objektiven Tatbestandsverwirklichung:

IV.2.1. Durch die Vorschrift des § 9 Abs. 2 StVO ordnet der Gesetzgeber an, dass u.a. einem Fußgänger, der sich auf einem Schutzweg befindet oder diesen erkennbar benützen will, das unbehinderte und ungefährdete Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen ist. Zu diesem Zweck darf sich der Lenker eines solchen Fahrzeuges einem Schutzweg nur mit einer solchen Geschwindigkeit nähern, dass er das Fahrzeug vor dem Schutzweg anhalten kann, und er hat, falls erforderlich, vor dem Schutzweg anzuhalten.

IV.2.2. Um der Beschwerdeführerin die objektive Tatbestandsverwirklichung des § 9 Abs. 2 StVO anlasten zu können, sind insbesondere Feststellungen dazu erforderlich, dass sich der betroffene Fußgänger (verfahrensgegenständlich: die Fußgängerin) entweder bereits auf dem Schutzweg befunden hat oder diesen (zumindest) erkennbar benutzen wollte, als die Beschwerdeführerin durch das von ihr gesetzte Verhalten in Form des Passieren des Schutzweges mit dem Fahrzeug, der Fußgängerin das unbehinderte bzw. ungefährdete Überqueren des Schutzweges nicht ermöglicht hat.

Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass der Gesetzgeber durch die 19. StVO-Novelle (BGBl. 1994/518) die Bestimmungen über Schutzwege geändert hat, da sich die früheren Regelungen in der Praxis als unzureichend erwiesen haben. Nach den Erläuternden Bemerkungen (1580 dB XVIII. GP, 22) ließ die Anzahl der Fußgängerunfälle auf Schutzwegen eine Reformierung notwendig erscheinen. Es gilt diesbezüglich, den unbedingten Vorrang eines Fußgängers, der einen Schutzweg benützt, zu unterstreichen. Dies wurde insofern umgesetzt, als dieser Vorrang nicht nur Fußgängern, die sich bereits auf dem Schutzweg befinden, sondern auch solchen, die den Schutzweg erkennbar benützen wollen, eingeräumt wird. Für den Vorrang des Fußgängers genügt es, dass dessen Absicht objektiv aus seinem Gesamtverhalten erkennbar ist.

IV.2.3. Die im Zuge des Beweisverfahrens zeugenschaftlich einvernommenen Polizeibeamten konnten letztendlich keine konkreten Angaben zum Tathergang machen, aus denen hervorgegangen wäre, dass sich ein Fußgänger bzw. eine Fußgängerin zu dem Zeitpunkt, als die Beschwerdeführerin ihr vor dem Schutzweg angehaltenes Fahrzeug wieder in Bewegung gesetzt hat, bereits auf dem Schutzweg befunden habe. Die Beschwerdeführerin hat diesbezügliches vielmehr glaubhaft bestritten und im Rahmen ihrer Einvernahme nachvollziehbar dargelegt, dass sich zu dem Zeitpunkt, als sie ihr Fahrzeug wieder in Bewegung gesetzt hat, kein Fußgänger am Schutzweg befunden hat.

Hinsichtlich der weiteren Tatbestandsvariante, wonach eine Tatbestandverwirklichung auch dann eintritt, wenn der betroffene Fußgänger den Schutzweg zwar noch nicht betreten hat, diesen jedoch erkennbar benutzen wollte, ist auszuführen,

dass sich nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit feststellen lässt, dass die Fußgängerin durch ihr Gesamtverhalten erkennbare Signale dahingehend gesetzt hat, dass diese für die Beschwerdeführerin erkennbar beabsichtigte, den Schutzweg zu betreten. Die Beschwerdeführerin hat vielmehr – wie bereits im Rahmen der Beweiswürdigung dargelegt – durchaus glaubhaft geschildert, trotz Beobachtung der Situation die Fußgängerin betreffend, nicht den Eindruck gehabt zu haben, dass diese den Schutzweg überqueren wolle, da sich diese in einem Gespräch befunden habe. Somit konnte zusammengefasst das Tatbestandsmerkmal der erkennbaren Absicht der Fußgängerin, den Schutzweg zu betreten, nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden.

IV.2.4. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG, der gemäß § 38 VwGVG auch im Verfahren vor den Landesverwaltungsgerichten Anwendung findet, hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung des Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung vertritt, darf der Grundsatz „in dubio pro reo“ nur angewendet werden, wenn nach Durchführung des Beweisverfahrens Zweifel an der Verwirklichung des Tatbildes durch den Beschuldigten bleiben (statt vieler: VwGH 15.11.2000, 2000/03/0237). Wie oben dargestellt, war im vorliegenden Fall die Frage, ob es tatsächlich im konkreten Sachverhalt zu einer Behinderung und/oder Gefährdung einer Fußgängerin am Schutzweg bzw. zu einer Behinderung und/oder Gefährdung einer Fußgängerin, welcher den Schutzweg erkennbar benützen wollte, durch ein Verhalten der Beschwerdeführerin gekommen ist, nicht zweifelsfrei feststellbar. Damit konnte weder aufgrund der im Verwaltungsakt einliegenden Beweismittel noch aufgrund der Einvernahmen im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung die im bekämpften Straferkenntnis vorgeworfene Tat in einem für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Ausmaß erwiesen werden.

Aus diesen Gründen war der Beschwerde stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

IV.3. Zur Kostenentscheidung:

Zur Kostenentscheidung ist auszuführen, dass gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht aufzuerlegen sind, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird. Da die Beschwerdeführerin mit ihrer Beschwerde durchgedrungen ist, ist kein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vorzuschreiben. Durch die Aufhebung des Straferkenntnisses und der Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens entfällt auch der Kostenbeitrag im Verwaltungsstrafverfahren vor der belangten Behörde.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Bestimmung des § 9 Abs. 2 StVO und den erforderlichen Tatbestandsmerkmalen auch nicht als uneinheitlich zu betrachten. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Zudem orientiert sich die vorliegende Entscheidung an der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Grundsatz „in dubio pro reo“.

Für die Beschwerdeführerin ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die Vorschreibung der belangten Behörde als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Herdega-Haas